

Allgemeine Geschäftsbedingungen Winterlager

Allgemeines

Unsere Bedingungen gelten ausschließlich für die Vermietung von Winterlagerplätzen im Freiland. Abweichende oder ergänzende Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Mündliche Nebenabreden sind daher nicht bindend. Der Betreiber wird nachfolgend CPH genannt.

Leistung

Jeweils einmaliges Ein- und Ausklippen des Bootes per Slippmaster bei Beginn oder Beendigung des Winterlagers.

Jeweils einmaliger innerbetrieblicher An- und Abtransport zu bzw. von der Lagerfläche. Aufstellen des Bootes auf der Lagerfläche.

Weitergehende Leistungen umfasst der Nutzungsvertrag nicht, insbesondere nicht weitergehende Pflichten wegen einer Verwahrung des Bootes. CPH übernimmt nicht über das Nutzungsverhältnis hinausgehende Obhutspflichten.

Sonstige Leistungen (Reinigen; Lagerböcke; Planen; Winterfest), die nicht vom Nutzungsvertrag erfasst werden, können gesondert vereinbart werden.

Die Termine zum Ein- und Auslagern der Boote werden durch CPH festgelegt, wobei die Wunschtermine der Nutzer berücksichtigt werden, wenn die Betriebsbedingungen es zulassen. Die Zuweisung des Lagerplatzes erfolgt durch CPH bzw. durch den beauftragten Lagermeister. Ein Anspruch auf die Zuweisung eines bestimmten Lagerplatzes besteht nicht.

Dauer des Nutzungsvertrages

Soweit im Nutzungsvertrag nichts anderes vereinbart wurde, beginnt das Nutzungsverhältnis mit Beginn der Winterlagersaison bzw. endet mit deren Ablauf. Maßgeblich für Beginn und Ende der Saison sind die jeweiligen Termine für das Ein- und Ausklippen. Der maximale Zeitraum für das Winterlager ist die Zeit vom 01.10. bis 01.04. des Folgejahres. Für jeden überschrittenen Tag des max. Zeitraums wird ein zusätzliches Nutzungsentgelt von 1€ pro Meter/Tag fällig.

CPH hat ein Recht zur fristlosen Kündigung insbesondere dann, wenn

- das Nutzungsentgelt nach Mahnung mit angemessener Fristsetzung nicht bezahlt wurde
- der Nutzer wiederholt gegen Pflichten dieser AGBs verstoßen hat.
- bei fortdauernder Gefährdung anderer Nutzer oder Mitarbeiter von CPH.

Nach Ablauf der Nutzungszeit ist die Fläche in geräumten Zustand zurückzugeben. Vom Nutzer verursachte Schäden sind auf dessen Kosten zu beseitigen. Das gilt insbesondere bei Bodenverunreinigungen.

Nutzungsentgelt

Das vereinbarte Nutzungsentgelt ist mit Vertragsabschluss fällig und nach Zugang der Rechnung zahlbar. Die Zahlung hat ohne Abzug zu erfolgen. Eine Nutzung der Lagerfläche über die Dauer des Nutzungsvertrages hinaus bedarf der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung von CPH. Bei der Gestattung/Verlängerung ist CPH berechtigt zusätzliche Entgelte nach der jeweiligen aktuellen Preisliste zu erheben.

Zugang/Nutzung Campingplatz

Hinsichtlich des Zugangs zum Campingplatz wird auf die Campingplatzordnung verwiesen.

Pflichten des Nutzers

Der Nutzer ist verpflichtet, das eingelagerte Boot in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Das laufende Gut, Masten, Persenninge etc. sind so zu befestigen, dass auch bei widrigen Witterungsverhältnissen Beschädigungen der Betriebsanlagen von CPH sowie anderer Boote/Fahrzeuge ausgeschlossen sind.

Der Nutzer ist verpflichtet, während der Dauer des Nutzungsverhältnisses eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 2.500.000,--€ für Personen und/oder Sachschäden, sowie Vermögensschäden bis 50.000,--€ zu unterhalten und deren Bestehen auf jederzeitiges Anfordern des Winterlagerbetreibers nachzuweisen.

Der Nutzer ist verpflichtet, während des Nutzungsverhältnisses von CPH unverzüglich und unaufgefordert jede Veränderung des Eigentums und der Rechte an den eingebrachten Sachen schriftlich anzuzeigen. Es wird empfohlen, während der Dauer des Nutzungsverhältnisses eine Kaskoversicherung abzuschließen, die dem Wert des eingelagerten Bootes entspricht.

Der Nutzer ist verpflichtet, während der Dauer der Lagerung an Bord des Schiffes keine feuergefährlichen Stoffe, wie insbesondere Treibstoff, Gasflaschen, Munition oder Farben etc. zu lagern.

Der Nutzer hat loses Inventar unter Verschluss zu halten und gegen Diebstahl und Beschädigung zu sichern.

Bei selbständiger Reinigung des Unterwasserschiffes ist das Erdreich mit Planen abzudecken, Muscheln, sonstige Anhaftungen und das Waschwasser sind aufzufangen. Es dürfen keinerlei Schadstoffe über die Oberflächenentwässerung in Gewässer oder Erdreich gelangen. Die aufgefangenen Schadstoffe sind über Sondermüllbehältnisse zu entsorgen.

Die Verwendung von Unterwasseranstrichen (Antifouling), in denen Tributylzinn (TBT) enthalten ist, ist verboten. (Hinweis: Lt. Chemikalienverbotsverordnung werden Gewässerverunreinigungen mit bis zu mehrjähriger Freiheits- oder Geldstrafe bestraft.)

Trailer und Boote müssen vom Eigentümer oder seinem Beauftragten termingerecht zu dem von CPH vereinbarten Terminen und Standorten bereitgehalten werden.

Haftung

CPH haftet gleich aus welchem Rechtsgrund nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit seiner Organe und Gehilfen.

Schadensersatzansprüche, die nicht die Haftung wegen eines Mangels der Nutzungssache betreffen, verjähren in 1 Jahr ab Kenntnis oder Kennenmüssen des Schadens.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für sämtliche Ansprüche gegen CPH, seien sie vertraglicher oder nichtvertraglicher Art.

Die Haftungsausschlüsse oder Begrenzungen haben keine Geltung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

CPH haftet nicht für Schäden, die auf unerlaubter Handlungen Dritter zurückzuführen sind, insbesondere wegen Diebstahls oder Beschädigung

CPH haftet nicht für Einbruch-, Diebstahl-, Feuer-, Wasser-, Sturm-, Frost- oder Explosionsschäden sowie sonstige Schäden, die auf höhere Gewalt oder auf behördliche Anordnungen zurückzuführen sind.

CPH übernimmt darüber hinaus keine Haftung für solche Schäden, die auf Hilfeleistungen zurückzuführen sind, zu denen sie nicht verpflichtet ist.

Pfandrecht

Der Nutzer räumt CPH für deren Forderungen aus dem Nutzungsverhältnis ein Pfandrecht an Boot, Zubehör und Inventar ein.

Gerichtsstand

Alle Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Dies gilt auch für ausländische Auftraggeber. Unsere Geschäftsbedingungen sind auch für alle Folgeaufträge bindend. Sind einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.